Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 12. August 1936 | Nr. 67

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,83
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,692
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,02
Brasilien	1 Milreis	0,146
Britisch-Hongkong	100 Dollar	77,50
Britisch-Indien	100 Rupien (= 7,54 Pfund Sterling)	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	146,80
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,491
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	75,20
Dänemark	100 Kronen	55,93
Danzig	100 Gulden	46,90
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,526
Frankreich	100 Francs	16,415
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 Pfund Sterling	12,53
Iran	100 Rials	15,57
Island	100 Kronen	56,18
Italien	100 Lire	19,61
Japan	1 Yen	0,732
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	81,08
Litauen	100 Litas	41,99
Luxemburg	500 Franken	52,525
Mexiko	100 Pesos	69,20
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	169,26
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	62,94
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	62,50
Polen	100 Zloty	46,90
Portugal	100 Escudos	11,375
Rumänien	100 Lei	2,492
Schweden	100 Kronen	64,57
Schweiz	100 Franken	81,21
Spanien	100 Peseten	32,11
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund):	12,45
Tschechoslowakei	100 Kronen	10,29
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (3 franz. Francs = 1 Sowjet-Rubel) (100 neue Rubel [= 10 Tscherwonetz] = 216 RM)	49,245
Uruguay	1 Goldpeso	1,271
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,492

I. Allgemeine Sachen, die Zölle und Verbrauchsabgaben gemeinschaftlich betreffen

Wann ist eine strafbare Handlung im Sinne eines Straffreiheitsgesetzes »begangen«?

Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenat vom 2. April 1936 — 3 D 947/35 (Deutsche Justiz 1936 — Heft 30 — S. 1125)

Aus den Gründen:

Das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 (RGBl. I S. 559) findet auf die Ehefrau V. keine Anwendung. Zwar läßt sich nach dem Urteile die Möglichkeit nicht völlig ausschließen, daß die nach außen hervorgetretene Beihilfehandlung der V., nämlich die Herstellung der Verbindung zwischen dem Schmuggler und den Abnehmern des Feinschnittabaks, vor dem 1. Dezember 1932, dem Stichtage des Gesetzes, abgeschlossen war. Der durch sie ermöglichte Tabakschmuggel hat sich jedoch bis in den Mai 1933 hinein fortgesetzt, und die V. hat bis zu diesem Zeitpunkt zusammen mit ihrem Ehemann fortlaufend für das Schmuggelgut »Vermittlungsgebühren« von den Haupttätern bezogen. — Bei einer solchen Sachgestaltung wird im Sinne des Straffreiheitsgesetzes die Beihilfe so lange »begangen«, als die von dem Gehilfen gewollte und geförderte Haupttat begangen wird. Die Frage ist rechtlich genau so zu beurteilen wie diejenige, wann die Teilnahmehandlung im Sinne der Verjährungsvorschriften »begangen« ist. Hier hat aber das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung, auf deren Begründung verwiesen wird, angenommen, die Strafverfolgung des Teilnehmers beginne jedenfalls erst mit der Beendigung der Haupttat zu verjähren.

Z 1300 — 47 II ²

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Bekanntmachung vom 10. August 1936 [1])

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsverordnung vom 24. Juli 1935 zum Gesetz über die Devisenbewirtschaftung vom 4. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1046) [2]) wird hiermit angeordnet:

§ 1

Die Bekanntmachung der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom 13. November 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 269 vom 16. November 1935) [3]) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   »(1) Die Verordnung findet außerdem auf alle anderen Waren tschechoslowakischen, französischen, italienischen, polnischen, Danziger und litauischen Ursprungs Anwendung.«
2. In § 2 Abs. 2 ist statt
   »147 b Bettfedern, gereinigt oder zugerichtet (geschlissen usw.)«
   zu setzen:
   »147 a Bettfedern: ungereinigt, roh oder zugerichtet (geschlissen usw.)
   147 b Bettfedern: gereinigt«.
3. § 2 erhält folgenden Abs. 4:
   »(4) Die in § 2 Abs. 2a der Verordnung neben anderen Ausnahmen enthaltene Ausnahme für Waren im Werte von nicht mehr als 10,— *RM*, die im Landstraßenverkehr — ausgenommen den Güterfernverkehr — eingebracht werden, gilt nicht für Waren litauischen Ursprungs.«

§ 2

§ 1 Nr. 1. und 2. dieser Bekanntmachung treten am 15. August 1936, § 1 Nr. 3. tritt am 25. August 1936 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1936

Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung

Wohlthat

Z 1134 — 611 II

[1]) DRAnz. Nr. 185 vom 11. August 1936
[2]) RZBl. S. 331
[3]) RZBl. S. 488

Abfertigung übernahmescheinpflichtiger Waren bei gleichzeitiger Vorlage von ausländischen Ausfuhrbescheinigungen

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß in den Fällen, in denen gewisse übernahmescheinpflichtige Waren nur bei gleichzeitiger Vorlage von ausländischen Ausfuhrbescheinigungen zum freien Verkehr abgefertigt werden dürfen (vgl. z. B. RZBl. 1934 S. 53, 119, 132, 188, 277, RZBl. 1935 S. 138), erledigte Ausfuhrbescheinigungen nicht dem Einführenden zurückgegeben werden dürfen, sondern zu den Zollabfertigungspapieren zu nehmen sind.

RFM. vom 7. August 1936 — Z 1101 — 803 II

IV. Kraftfahrzeugverkehr (einschl. Kraftfahrzeugsteuer), Urkundensteuer

Urkundensteuer

I. Vergleiche

Auf Grund des § 13 AO. ordne ich mit Wirkung vom 1. Juli 1936 das folgende an:

Von der Besteuerung nach § 19 UrkStG. ist ausgenommen ein Vergleich, der geschlossen wird

1. vor einem Schiedsmann (Friedensrichter oder einer ähnlichen Stelle) im Strafverfahren,
2. vor dem Parteigericht, den Gerichten der Gliederungen und den Ehrengerichten der angeschlossenen Verbände der NSDAP,

soweit in ihm nicht geldwerte Leistungen übernommen werden, deren Wert den Betrag von 150 RM übersteigt.

II. Versteigerungen

Auf Grund des § 13 AO. ordne ich mit Wirkung vom 1. Juli 1936 ab das folgende an:

Von der Besteuerung nach § 40 UrkStG. ist ausgenommen die Versteigerung von Weinbauerzeugnissen durch Beamte der Weinbauverwaltungen des Reichs, eines Landes, einer Gemeinde (Gemeindeverbands) und einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

III. Werkverträge

Auf Grund des § 13 AO. ordne ich mit Wirkung vom Inkrafttreten des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 2. Juli 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 531) ab das folgende an:

Außer den im § 15 Abs. 5 UrkStG. und im § 37 UrkDV. bezeichneten Verträgen ist von der Besteuerung ausgenommen ein Vertrag über die Beförderung einer Person oder Sache auf Wasserstraßen.

Hiernach zu Unrecht entrichtete Urkundensteuer ist zu erstatten.

IV. Verwendung von Steuerzeichen durch die Dienststellen der NSDAP und ihrer Gliederungen

Durch Erlaß vom 11. Juli 1936 (S 5759 — 4 III) habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß die Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen als Behörden im Sinn des § 17 UrkDV. gelten.

V. Steuererlaß aus Billigkeitsgründen

Auf Grund des § 131 Abs. 3 AO. ordne ich das folgende an:

Die in meinem Erlaß vom 10. Februar 1934 (O 1760 — 11 III), betr. Erlaß von Besitz- und Verkehrsteuern und von Strafen, für die Kapitalverkehrsteuer getroffene allgemeine Regelung gilt auch für die Urkundensteuer.

VI. Vermeidung von Doppelbesteuerungen im Verhältnis zu Danzig

Auf Grund des § 15 AO. ordne ich zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen auf dem Gebiet der Urkundensteuer im Verhältnis zur Freien Stadt Danzig unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs das folgende an:

1. Die Danziger Urkundensteuer für die im Gebiet der Freien Stadt Danzig errichteten Urkunden ist auf die nach § 3 UrkStG. zu entrichtende Urkundensteuer anzurechnen.

   Urkundensteuerfreiheit aus § 21 Abs. 5 Ziff. 3, § 22 Abs. 4 Ziff. 3, § 28 Abs. 6 Ziff. 2 und 3 und § 32 Abs. 4 Ziff. 2 UrkStG. wird auch dann gewährt, wenn die Danziger Wertpapiersteuer zu erheben ist oder Befreiung von dieser erfolgt.

   Hiernach zu Unrecht entrichtete Urkundensteuer ist zu erstatten.

2. Die in Abschn. 1 bezeichneten Vergünstigungen werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist innerhalb eines Jahres nach Entstehung der Steuerschuld bei einem nach § 1 Abs. 1 UrkDV. zuständigen Finanzamt zu stellen. Der Antragsteller hat gleichzeitig das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung, Befreiung oder Erstattung nachzuweisen.

VII. Steuererlaß im Osthilfeverfahren

Durch Erlaß vom 17. Juli 1936 (S 5705 — 8 III) habe ich mich auf Grund des § 131 AO. damit einverstanden erklärt, daß die Urkundensteuer zu den Urkunden, die anläßlich der Durchführung des Osthilfegesetzes errichtet werden, rückwirkend vom 1. Juli 1936 ab in dem gleichen Umfang ganz oder zum Teil erlassen wird, wie dies hinsichtlich der Landesstempelsteuern bisher geschehen ist. Die Vergünstigung ist von dem Finanzamt oder dem Landesfinanzamt (vgl. oben zu V.) nur zu gewähren, wenn die zuständige Landstelle oder die Bank für Deutsche Industrie-Obligationen in Berlin bescheinigt, daß die Urkunden aus Anlaß der Durchführung des Osthilfegesetzes errichtet worden sind. Die Erstattung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

VIII. Steuererlaß für Genossenschaften (Rationalisierung, Sanierung landwirtschaftlicher Genossenschaften und Reichsgenossenschaftshilfe)

Durch Erlaß vom 30. Juli 1936 (S 5774 — 1 III) habe ich mich auf Grund des § 131 AO. damit einverstanden erklärt, daß rückwirkend vom 1. Juli 1936 ab die Urkundensteuer zu den Urkunden erlassen wird, die aus Anlaß der Vereinheitlichung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens (Rationalisierung, Sanierung) und der Durchführung der Reichsgenossenschaftshilfe (Kap. II der VO. des Reichspräsidenten über die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen vom 21. Oktober 1932 — Reichsgesetzbl. I S. 503 —) ausgestellt werden. Die Erstattung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

Die Anträge auf Erlaß sind bei den Finanzämtern zu stellen, und zwar durch Vermittlung der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse, die die Versicherung abzugeben hat, daß die Urkunde aus Anlaß der Rationalisierung usw. errichtet worden ist.

RFM. vom 1. August 1936 — S 5800 — 10 III

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.